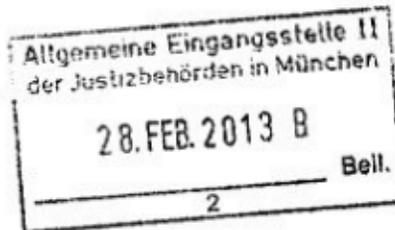


28. Februar 2013/a

Amtsgericht München  
- Mietgericht -  
80335 München



In Sachen

S. [REDACTED]

./.

1. Stein
2. Bauer

454 C 31421/12

weisen wir darauf hin, daß inzwischen die Zwangsräumung des streitgegenständlichen Objekts durchgeführt wurde. Das war deswegen möglich, weil der Bundesgerichtshof den Antrag der Beklagten auf Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Berufungsurteil des Landgerichts München I vom 06.12.2012 zurückgewiesen und erklärt hatte, die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten habe keine Aussicht auf Erfolg.

gez. [REDACTED]  
Rechtsanwalt

Abschrift des [REDACTED]